



Erläuterungen des Departements zum Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

(Anpassung zum automatischen Datenaustausch
Art. 64a KVG)

24. April 2017

I. Ausgangslage.....	3
1. Der Datenaustausch heute.....	3
2. Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts im Zusammenhang mit Art. 64a KVG.....	3
2.1 Art. 64a Abs. 2 und 3 KVG und Art. 105e Abs. 2 KVV: Betreuungsmeldungen..	3
2.2 Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG: Forderungen und Rückzahlungen.....	4
2.3 Art. 64a Absatz 7 KVG: Leistungsaufschub	4
2.4 Art. 105h KVV: Datenaustausch.....	4
3. Nationales Konzept „Datenaustausch Art. 64a KVG“	5
4. Umsetzung im Kanton Obwalden.....	5
4.1 Kantonale Softwarelösung.....	5
4.2 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	6
4.3 Anpassungsbedarf bestehender kantonaler Rechtsgrundlagen	6
II. Revisionspunkte im Einzelnen	7

I. Ausgangslage

1. Der Datenaustausch heute

Das Bundesrecht zur Krankenversicherung wurde auf den 1. Januar 2012 revidiert. Mit der Revision von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und Art. 105a - m der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) wurde die Übernahme von nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen aus der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab dem 1. Januar 2012 neu geregelt. Diese neuen Regelungen erfordern einen Datenaustausch zwischen Kantonen und Krankenversicherern. Für die Versicherer ist gemäss Art. 64a KVG nur eine Stelle pro Kanton als Ansprechstelle zuständig. Diese Ansprechstelle ist auf Grund der kantonalen Gesetzgebung zuständig für die Weiterleitung der entsprechenden Meldungen an die Einwohnergemeinden. Bisher trägt diese Stelle die Bezeichnung Koordinationsstelle KVG, neu soll diese kantonale Durchführungsstelle (DFS) heissen. So heisst sie auch auf Bundesebene.

Für den Vollzug hat jeder Kanton gemäss Art. 64a Abs. 3 eine Durchführungsstelle zu bestimmen. Sie ist gemäss KVG für die Versicherer der Dreh- und Anlaufpunkt im Kanton. Die Versicherer pflegen nur mit dieser Durchführungsstelle einen Datenaustausch. Aktuell basiert dieser Datenaustausch auf einer Excel-Vorlage, auf welcher die Krankenversicherer den Kantonen die Prämienzahlerinnen und -zahler mit Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP übermitteln. Weil die Meldeprozesse nicht klar geregelt sind oder gar fehlen, die Vorlage nicht klar definiert ist und entsprechend von den Krankenversicherern sehr unterschiedlich ausgefüllt wird und zudem keine Übermittlungsart vorgegeben ist, stellt dies keine zufriedenstellende Lösung dar. Eine automatisierte, effiziente und fehlerfreie Verarbeitung ist mit der aktuellen Lösung nicht möglich. Das Bundesrecht schreibt in diesem Zusammenhang keinen einheitlichen Datenaustausch vor.

2. Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts im Zusammenhang mit Art. 64a KVG

2.1 Art. 64a Abs. 2 und 3 KVG und Art. 105e Abs. 2 KVV: Betreibungsmeldungen

Die Krankenversicherer müssen auf Verlangen der Kantone, die von ihnen betriebenen Personen und deren Gesamtbetrag der Forderungen, bekannt geben. Die zuständige kantonale Behörde kann den Krankenversicherer anhalten, das Betreibungsverfahren nicht fortzusetzen, bis sie entschieden hat, ob sie oder eine andere Behörde die Forderungen aus der OKP übernimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die nachweislich nicht zahlungsfähig sind (z. B. Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen), nicht weiter betrieben werden.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (V zum EG KVG; GDB 851.11) koordiniert im Kanton Obwalden das Gesundheitsamt als zuständige Amtsstelle für die Prämienverbilligung zwischen den Versicherern, dem Kanton, den Einwohnergemeinden und der Ausgleichskasse.

Im Kanton Obwalden übernehmen gemäss Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG die Einwohnergemeinden uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Kanton selbst übernimmt nur die Aufgabe des Koordinators. Er hat seit 1. Januar 2014 keine Forderungen aus Verlustscheinen mehr zu übernehmen. Diese Aufgabenteilung ergibt sich daraus, dass im Kanton Obwalden die Einwohnergemeinden für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig sind. Leisten die Einwohnergemeinden im Rahmen dieser wirtschaftlichen Sozialhilfe finanzielle Unterstützung bei der Bezahlung von Krankenkassenprämien, so bezahlt der Kanton im Rahmen der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) für diese Personengruppe die volle Durchschnittsprämie des Eidgenössischen Departements des

Innern (EDI) als Richtprämie. Dieser Betrag wird, wie alle anderen Prämienverbilligungen, seit 2014, direkt den Krankenversicherern ausbezahlt.

Zuständig ist jene Einwohnergemeinde, in der die versicherte Person zum Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die entsprechende Einwohnergemeinde ist demzufolge auch dafür zuständig, über die Durchführungsstelle den Versicherern zu melden, falls ein Betreibungsverfahren von Seiten Krankenversicherer nicht fortgesetzt werden soll und sie die Forderung übernehmen will.

2.2 Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG: Forderungen und Rückzahlungen

Die Kantone übernehmen 85 Prozent der ausstehenden Forderungen der OKP (Prämien und Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten) bei Vorliegen eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels (der Kanton Obwalden anerkennt keine gleichwertigen Rechtstitel). Die Krankenversicherer verzichten im Gegenzug auf die altrechtlich vorgesehene Praxis der Leistungssistierung für diese Personen. Falls der Versicherte seine Schuld gegenüber dem Versicherer teilweise oder ganz beglichen hat, zahlt dieser 50 Prozent des erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.

Da im Kanton Obwalden die Einwohnergemeinden gemäss Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG für die Übernahme uneinbringlicher Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenversicherung zuständig sind, erhalten sie anteilmässig (50 Prozent) der nachträglich eingebrachten Zahlungen vom Schuldner zurück (Art. 4 Abs. 4 V zum EG KVG).

2.3 Art. 64a Absatz 7 KVG: Leistungsaufschub

Die zuständigen kantonalen Behörden haben die Möglichkeit, versicherte Personen, die ihre Prämien trotz Zahlungsaufforderung und Betreibung nicht bezahlen, auf einer Liste zu erfassen (sogenannte „schwarze Liste“). Diese Liste ist für den Leistungserbringer, die Gemeinde und den Kanton zugänglich. Die Versicherer schieben für diese Versicherten auf Meldung des Kantons die Übernahme der Kosten für Leistungen mit Ausnahme der Notfallbehandlungen auf und erstatten der zuständigen kantonalen Behörde Meldung über den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung nach Begleichung der ausstehenden Forderungen.

Der Regierungsrat kann nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d V zum EG KVG eine Liste für säumige Prämienzahler und –zahlerinnen einführen. Auf diesen Schritt verzichtete der Regierungsrat bis heute.

2.4 Art. 105h KVV: Datenaustausch

Art. 64a KVG schreibt keinen einheitlichen Datenaustausch vor. Das EDI kann aber technische und organisatorische Vorgaben über den Datenaustausch machen. Bleibt eine entsprechende Verordnung aus, haben Krankenversicherer und kantonale Durchführungsstelle (DFS) eine Lösung zu treffen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (V zum EG KVG; GDB 851.11) koordiniert im Kanton Obwalden das Gesundheitsamt als zuständige Amtsstelle für die Prämienverbilligung zwischen den Versicherern, dem Kanton, den Einwohnergemeinden und der Ausgleichskasse. Somit nimmt das Gesundheitsamt die Aufgaben als sogenannte DFS wahr.

3. Nationales Konzept „Datenaustausch Art. 64a KVG“

Ausgehend davon, dass das EDI keine Vorgaben über den Datenaustausch zu Art. 64a KVG erliess, wurde die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) im Sommer 2012 aktiv, um eine einheitliche Lösung zwischen den Krankenversicherer und den DFS zu erreichen. Die GDK hat dazu eine Bedürfnisabklärung bei den Kantonen durchgeführt. Diese zeigte, dass sich die Ausgangslage für ein Projekt zur Standardisierung des Datenaustauschs nach Art. 64a KVG komplex gestaltet. An der GDK Plenarversammlung vom 22. November 2012 haben sich daher alle Kantone für eine Standardisierung des Datenaustauschs nach Art. 64a KVG ausgesprochen.

In Zusammenarbeit mit dem Krankenkassenverband santésuisse wurde in Anlehnung an den Datenaustausch der IPV nach Art. 65 KVG, der seit dem 1. Januar 2014 in Betrieb ist, ein gemeinsames Konzept „Datenaustausch zum Art. 64a KVG“ erstellt. Dieses Konzept stellt eine effiziente und einheitliche elektronische Lösung sicher. Es beschreibt die fachlichen und technischen Meldeprozesse, die Dateninhalte und Datenschemata. Ziel ist, dass alle Kantone und Krankenversicherer am 1. Januar 2018 den elektronischen Datenaustausch zu Art. 64a KVG umsetzen können.

Das Konzept beinhaltet einen modularen Datenaustausch. Gemäss Konzept besteht dieser aus vier Bestandteilen mit entsprechender gesetzlicher Grundlage im KVG:

1. Meldeprozess: Betreuungsmeldungen;
2. Meldeprozess: Meldungen zur Übernahmegarantie;
3. Meldeprozess: Meldungen zum Leistungsaufschub;
4. Meldeprozess: Quartalsmeldung und Schlussabrechnung (Pflicht).

Alle Module werden im Projekt gleichzeitig konzipiert und technisch umgesetzt. Die Kantone müssen sich verpflichten, mindestens den Meldeprozess zu den Quartalsmeldungen und Schlussabrechnung umzusetzen. Bei den anderen Meldeprozessen können sie wählen, welche der drei Module sie tatsächlich bei sich implementieren wollen. Die Versicherer müssen alle vier Module umsetzen.

Analog zum elektronischen Datenaustausch bei der IPV soll ab 1. Januar 2018 der Datenaustausch von Betreibungs- und Verlustscheinmeldungen aus der OKP nach Art. 64a KVG via SEDEX¹ elektronisch übermittelt werden. Dies schafft einerseits Synergien. Andererseits können Einsparungen bei den Kantonen und Krankenversicherer vorgenommen werden, indem eine einheitliche Datenlage geschaffen wird und keine Übertragungen aus Excel-Tabellen mehr gemacht werden müssen.

4. Umsetzung im Kanton Obwalden

Mit Beschluss vom 9. September 2014 (Nr. 71) hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden dem Beitritt zur Projektvereinbarung zum Datenaustausch von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP gemäss Art. 64a KVG zwischen der GDK und der santésuisse zugestimmt. Das Finanzdepartement wurde mit der Unterzeichnung und dem Vollzug beauftragt. Von der GDK und der santésuisse wurde die Projektvereinbarung in einen Rahmenvertrag umgewandelt, der die Umsetzung beinhaltet. Dieser wurde im September 2016 durch das Finanzdepartement unterzeichnet.

4.1 Kantonale Softwarelösung

Um am 1. Januar 2018 den elektronischen Datenaustausch von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP zwischen der DFS und den Einwohnergemeinden erfolgreich zu starten, wurde in Zusammenarbeit mit dem Informatik Leistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) und

¹ secure data exchange, Datenplattform des Bundes

dem Kanton Uri ein Konzept zu einer neu zu entwickelnden Software erstellt. Es sollen dabei möglichst grosse Synergien mit der bestehenden NEST²-integrierten Prämienverbilligungslösung (NIPL) erzielt werden und soweit möglich vorhandene Komponenten mitbenutzt und ergänzt werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri besteht bereits heute über die gemeinsam unterhaltene Softwarelösung NIPL. Deshalb erfolgte auch bereits das im Jahr 2013 erfolgreich abgeschlossene Projekt Datenaustausch zur IPV gemeinsam mit dem Kanton Uri.

Im Gegensatz zum elektronischen Datenaustausch der IPV zu Art. 65 KVG, müssen für die Umsetzung des elektronischen Datenaustauschs von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP auch die Einwohnergemeinden einbezogen werden. Sie sind gemäss Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG für die Übernahme der Forderung im Zusammenhang mit nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen zuständig. Demzufolge muss die kantonale DFS die Einwohnergemeinden über die Schuldner, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben, informieren und deren Rückmeldung über eine allfällige Übernahme der Forderungen an die Krankenversicherer weiterleiten (Art. 3 Abs. 1 Bst. e V zum EG KVG).

Der kantonsinterne Informationsaustausch zu den aktuellen Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP wird zukünftig über eine geschützte Web-Plattform erfolgen. Dabei können die Einwohnergemeinden über ein Abrufverfahren laufend die Betreuungsmeldungen und die Quartals- und Schlussabrechnungen von Verlustscheinen ihrer Einwohner einsehen. Bei den Betreuungsmeldungen haben sie die Möglichkeit, diese über die Web-Plattform zu stoppen, was die Übernahme der gesamten (100 Prozent) bisher aufgelaufenen Betreuungskosten nach sich zieht. Ohne Intervention von Seiten der Einwohnergemeinden wird das Betreibungsverfahren nach 30 Tagen automatisch fortgesetzt und endet allenfalls in einem Verlustschein.

4.2 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Projektkosten für den Kanton Obwalden sind vom ILZ auf Fr. 69 320.– veranschlagt worden. Die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten werden nachfolgend auf rund Fr. 5 400.– geschätzt. Zusätzliche Kosten für den Betrieb der SEDEX-Plattform für den nationalen Datenaustausch zwischen Krankenversicherern und kantonalen DFS betragen für den Kanton Obwalden jährlich Fr. 3 000.–.

Der automatische Datenaustausch ist gemäss gesetzlichen Vorgaben des KVGs ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Durchführungsstelle. Die Kosten für den Aufbau und Unterhalt des nationalen und innerkantonalen elektronischen Datenaustauschs hat der Kanton zu übernehmen.. Durch die Automatisierung wird der Datenaustausch zwischen der DFS und den Versicherern vereinfacht und vereinheitlicht. Die Kommunikation läuft direkt über die SEDEX-Plattform. Für die Einwohnergemeinden entstehen für die Einführung und den Unterhalt des elektronischen Datenaustauschs zu Art. 64a KVG keine Kosten.

Bei einer allfälligen vorzeitigen Übernahme von Betreibungen müssen die Einwohnergemeinden 100 Prozent der bisher aufgelaufenen Kosten übernehmen. Dies beinhaltet immer auch Betreuungskosten und Verzugszinsen. Bei der endgültigen Übernahme von Verlustscheinen ändert sich für die Einwohnergemeinden im Vergleich zur bestehenden Situation nichts. Sie müssen 85 Prozent der Forderungen inklusive weiter aufgelaufene Betreuungskosten und Verzugszinsen übernehmen.

4.3 Anpassungsbedarf bestehender kantonaler Rechtsgrundlagen

Der einheitliche elektronische Datenaustausch von nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP erfordert eine Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.

² Neue Software Technologie Gemeinden GmbH, Kriens

II. Revisionspunkte im Einzelnen

Art. 1 Abs. 2 V zum EG KVG

Neu wird die kantonale DFS separat neben der Stelle für die Prämienverbilligung im Gesetz erwähnt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese beiden Stellen separate Aufgabenbereiche abzudecken haben. Obwohl beide Aufgabenbereiche mit derselben Datenbank arbeiten, sind es ganz unterschiedliche Datenflüsse und Applikationen.

Art. 1 Abs. 3 V zum EG KVG

Im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung hat das EDI 2012 eine bundesweit gültige Verordnung zur Regelung der technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat erlassen (Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung; SR 832.102.2). Für den Vollzug von Art. 64a KVG wird es keine entsprechende Verordnung auf Bundesebene geben.

Deshalb sind die Kantone gefordert, eigene Rechtsgrundlagen zur Regelung der organisatorischen Vorgaben zu erlassen. Die technischen Vorgaben sind über das nationale Konzept „Datenaustausch Art. 64a KVG“ genügend geregelt. Sie entsprechen von Bundesseite her den Standards, welche im Zusammenhang mit der SEDEX-Plattform verwendet werden und bereits für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung gelten.

Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen über den automatischen Datenaustausch im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen gemäss Art. 64a KVG beschrieben. Diese sind Teil der Vernehmlassung bei den Gemeinden aber nicht Teil des Kantonsratsbeschlusses zum vorliegenden Nachtrag.

Art. 4 Abs. 5 V zum EG KVG

Schon bisher haben die Einwohnergemeinden die Möglichkeit gehabt gemäss Art. 105e Abs. 2 KVV ein Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderungen zu übernehmen. Dies soll nun explizit in der kantonalen Verordnung zum Ausdruck kommen. Die Formulierung macht sichtbar, dass es für die Einwohnergemeinden allenfalls bei bekannten Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe Sinn macht, eine Betreuung frühzeitig zu stoppen und die Forderung zu übernehmen. Dadurch kann verhindert werden, dass im Rahmen der Betreuung noch mehr Betreuungskosten und Zinsen auf Prämienausstände und Kostenbeteiligungen hinzukommen.

Beilagen:

- Anhang 1: Nachtrag zur Verordnung zum EG KVG/Art. 64a KVG
- Anhang 2: Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG
- Anhang 3: Erläuterungen des Departements zu den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats über den Vollzug von Art. 64a KVG

Nachtrag zur Verordnung zum EG KVG/Art. 64a KVG

Geltendes Recht	Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Aufgaben des Kantons a. Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG¹⁾ aus, insbesondere indem er:</p> <p>a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung festlegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);</p> <p>b. die Spitalliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);</p> <p>c. über die Mitwirkung des Kantons an der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten entscheidet (Art. 19 Abs. 2 KVG),</p> <p>d. bei Bedarf eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler (Art. 64a Abs. 7 KVG) einführt.</p>		

¹⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zuständige kantonale Amtsstelle.</p>	<p>² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in und die für die Durchführung der Krankenversicherung zuständige kantonale Amtsstelle <u>Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen Amtsstellen.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Art. 64a KVG notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt darin insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verfahren und die Meldeprozesse; b. den automatischen Datenaustausch und den Datenschutz; c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern, der kantonalen Durchführungsstelle und den Gemeinden; d. den Beizug Dritter für die technische Umsetzung der Meldungen; e. die Grundsätze der Übernahme der ausstehenden Prämienrückstände und Kosten durch die Einwohnergemeinden; f. die Amts- und Rechtshilfe durch die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie der Ausgleichskassen; g. die unentgeltliche Auskunftserteilung durch die Versicherer. 	
<p>Art. 4 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht; sie bezeichnen eine Gemeindestelle für Krankenversicherung.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>² Sie unterstützen den Kanton beim Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung insbesondere durch:</p> <p>a. allgemeine Auskünfte im Einzelfall;</p> <p>b. ...</p> <p>c. die Mitwirkung bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller im Einzelfall;</p> <p>d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>⁴ Hat eine Gemeinde die uneinbringlichen Kosten gemäss Absatz 3 übernommen und erstattet der Versicherer dem Kanton nachträglich einen Teil zurück, so ist der Betrag der betroffenen Gemeinde weiterzuleiten.</p>	<p>⁵ Die Einwohnergemeinden haben innert 30 Tagen ab Anhebung des Betreibungsbegehrens die Möglichkeit, das Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss vor der Stellung des Fortsetzungsbegehrens erfolgen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	

Geltendes Recht	Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	
	Sarnen, xx.xx.xxxx Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	

Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG

Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>in Ausführung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 ¹⁾ sowie der Artikel 105a-k der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995²⁾, gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 ³⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ⁴⁾ über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflege-Grundversicherung durch den Kanton.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer und kantonaler Erlasse.</p>	
<p>2. Zuständigkeiten</p>	
<p>Art. 2 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften, über die</p>	

¹⁾ [SR 832.10](#)

²⁾ [SR 832.102](#)

³⁾ [GDB 851.11](#)

⁴⁾ [SR 832.10](#)

Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflegegrundversicherung aus.</p> <p>² Er kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Weisungen und Richtlinien erlassen.</p>	
<p>Art. 3 Durchführungsstelle</p> <p>¹ Das Gesundheitsamt ist die Durchführungsstelle gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Die Durchführungsstelle vollzieht die Vorschriften über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton hierfür zuständig ist und die Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen ist.</p>	
<p>Art. 4 Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden wirken im Rahmen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dieser Ausführungsbestimmungen beim Vollzug der Vorschriften über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflege-Grundversicherung mit.</p> <p>² Die zuständige Einwohnergemeinde kann die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen zu einem Gespräch einladen oder brieflich kontaktieren.</p> <p>³ Die Kontaktnahme hat zum Ziel, den Grund für die Betreuung zu ermitteln und die von der Betreuung betroffenen Personen für die besondere Bedeutung der Krankenversicherung zu sensibilisieren. Die zuständige Einwohnergemeinde nimmt vorgängig Einsicht in die notwendigen Akten der betroffenen Personen.</p> <p>⁴ Einwohnergemeinden sollen Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Prämien zu bezahlen, die notwendige Hilfe anbieten. Die Einwohnergemeinde kann gegebenenfalls durch die Übernahme der ausstehenden Prämienrückstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten oder durch das Treffen einer individuellen Finanzierungsregelung mit dem Krankenversicherer die Einstellung des Betreibungsverfahrens zu er-</p>	

⁵⁾ GDB 851.11

Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
wirken versuchen.	
<p>Art. 5 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle der Versicherer ist die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG für die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen.</p>	
<p>3. Generelles Verfahren</p>	
<p>Art. 6 Verfahren Betreibungen</p> <p>¹ Die Versicherer melden der kantonalen Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die sie wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreiben.</p> <p>² Die zuständige Einwohnergemeinde und die kantonale Durchführungsstelle haben die Möglichkeit, sich jederzeit über eine geschützte Web-Plattform zum automatischen Datenaustausch über die aktuell laufenden Betreibungen und ausgestellten Verlustscheine zu informieren.</p>	
<p>Art. 7 Verfahren Forderungsübernahme</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde gibt der kantonalen Durchführungsstelle über die geschützte Web-Plattform bekannt, ob sie die vom Versicherer gestellte Forderungen übernimmt und damit die Betreibung stoppen will. Dies ist nur innerhalb von 30 Tagen nach Anhebung der Betreibung und vor Stellung des Fortsetzungsbegehren durch den Versicherer möglich.</p>	
<p>Art. 8 Kostenübernahme Verlustscheine</p> <p>¹ Die kantonale Durchführungsstelle vergütet den Versicherern auf der Basis der Schlussabrechnung jährlich die Forderungen der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine, die diese nach Abzug der Rückerstattungen und nach Massgabe des Bundesrechts vorlegen.</p> <p>² Die Details der Schlussabrechnung sind für die Einwohnergemeinden auf der geschützten Web-Plattform ersichtlich. Die kantonale Durchführungsstelle stellt gemäss Schlussabrechnung pro Einwohnergemeinde jährlich Rechnung zu den</p>	

Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>im Vorjahr ausgestellten Verlustscheinen.</p> <p>³ Jede Behörde trägt ihre eigenen Kosten.</p>	
<p>4 Technische und organisatorische Vorgaben, Datenformat und Datenaustausch</p>	
<p>Art. 9 Datenaustausch zwischen Kanton und Versicherern</p> <p>¹ Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer verwenden für den nationalen Datenaustausch die Datenaustauschplattform SEDEX des Bundesamts für Statistik. Sie bilden eine geschlossene Benutzergruppe (Verbund).</p> <p>² Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer sind für ihre jeweiligen Meldungen verantwortlich, stellen deren Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit sicher und tragen die Umsetzungskosten, auch wenn sie Dritte beauftragen, die Übermittlung der Meldungen zwischen ihnen und SEDEX sicherzustellen.</p>	
<p>Art. 10 Standard für den Datenaustausch zwischen Kanton und Versicherer</p> <p>¹ Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer müssen für den Meldeprozess nach Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen insbesondere folgende Punkte gemäss dem zwischen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz und santésuisse definierten Konzept zum Datenaustausch einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Struktur und Semantik der zu meldenden Daten (Meldeformat); b. die Aktionen, Reaktionen und Optionen der am Verbund Beteiligten (Verhalten) sowie c. die Grundlage zur technischen Einbindung in den Verbund (Meldeübermittlung). 	
<p>Art. 11 Meldeprozesse</p> <p>¹ Der nationale Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Versicherern erfolgt über folgende Prozesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreuungsmeldungen durch die Versicherer; 	

Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>b. Quartalsmeldungen und Schlussabrechnungen von Verlustscheinen durch die Versicherer.</p>	
<p>Art. 12 Betreibungsmeldungen durch die Versicherer</p> <p>¹ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle laufend folgende Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreibungsbegehren gestellt; b. Fortsetzungsbegehren möglich; c. Fortsetzungsbegehren gestellt; d. Verlustschein ausgestellt; e. Vollzahlung der Forderung; f. Annullation der Betreuung; g. Inkasso EU/EFTA. <p>² Zusammen mit der Betreuungsmeldung gibt der Versicherer folgende Daten der versicherten Personen und der Schuldnerinnen und Schuldner bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Namen und Vornamen; b. Geschlecht; c. Geburtsdatum; d. Wohnsitz; e. AHV-Versicherungsnummer. 	
<p>Art. 13 Meldungen der Einwohnergemeinde zum Stoppen der Betreuung und Forderungsübernahme</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde melden der kantonalen Durchführungsstelle über die geschützte Web-Plattform diejenige/n Person oder Personen, für welche sie die</p>	

Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>Betreibung stoppen will und die Forderung, gemäss Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz ⁶⁾, übernehmen will.</p> <p>² Die Meldung wird, unter Angabe der Rechnungsadresse, über die kantonale Durchführungsstelle automatisch der betreffenden Versicherung weitergeleitet.</p> <p>³ Der Versicherer stellt direkt Rechnung an die Einwohnergemeinde.</p>	
<p>Art. 14 Quartalsmeldungen zu Verlustscheinen und Schlussabrechnung durch die Versicherer</p> <p>¹ Die Versicherer melden der kantonalen Durchführungsstelle quartalweise eine Liste mit den aufgelaufenen Verlustscheinen und den damit verbundenen Kosten.</p> <p>² Einmal pro Jahr, bis spätestens 31. März des Folgejahres, stellen die Versicherer der kantonalen Durchführungsstelle die Schlussabrechnung zu den Verlustscheinen des Vorjahres und Rückvergütungen nach Massgabe des Bundesrechts zu.</p>	
<p>Art. 15 Datenaustausch zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der innerkantonale Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Einwohnergemeinden erfolgt mittels einheitlicher Standards und über eine geschützte Web-Plattform mit verschlüsselter Verbindung.</p> <p>² Die Durchführungsstelle stellt die Betreuungsmeldungen und die Meldungen über die Verlustscheine auf der geschützten Web-Plattform zur Verfügung. Die zuständige Einwohnergemeinde kann jederzeit auf die Meldungen über ihre Schuldnerinnen und Schuldner zugreifen.</p> <p>³ Die Durchführungsstelle ist für den Aufbau und Betrieb der geschützten Web-Plattform zuständig.</p>	
<p>Art. 16 Datenschutz</p> <p>¹ Der Zugriff auf die geschützte Web-Plattform erfolgt mittels Benutzername und</p>	

⁶⁾ GDB 851.11

Entwurf des Finanzdepartements vom 24. April 2017	Notizen
<p>Passwort.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass nur diejenigen natürlichen Personen eine Zugriffsberechtigung zur Web-Plattform erhalten, denen funktional die Ausführung dieser gesetzlichen Aufgaben konkret zugewiesen ist. Die Einwohnergemeinden oder die in ihrem Auftrag handelnden Stellen teilen der Durchführungsstelle die Namen der zugriffsberechtigten Personen mit.</p> <p>³ Die zugriffsberechtigten Personen sind für einen diskreten Umgang mit den eingesehenen Daten verantwortlich.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes ⁷⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>5. Rechte und Pflichten</p>	
<p>Art. 17 Amts- und Rechtshilfe sowie Auskunftsrecht und -pflicht</p> <p>¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie die Versicherer erteilen auf Ersuchen hin kostenlos alle für den Vollzug von Art. 64a KVG erforderlichen Auskünfte.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Fremdänderungen:</i></p> <p><i>AB über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.111)</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e ergänzen um Punkt 15 "Durchführungsstelle KVG"</i></p>	

⁷⁾ GDB 137.1

III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.	
Sarnen, xx.xx.xxxx Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:	



Erläuterungen des Departements zu den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats über den Vollzug von Art. 64a KVG

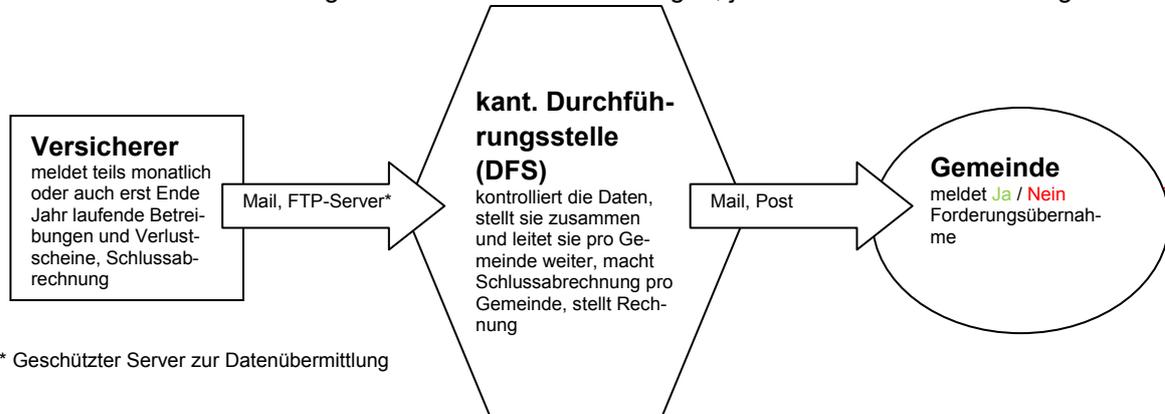
24. April 2017

I. Ausgangslage.....	3
1. Der Datenaustausch heute.....	3
1.1 Prozess Betreibungs- und Verlustscheinmeldungen, jährliche Schlussabrechnung	3
1.2 Prozess Forderungsübernahme durch die Einwohnergemeinde	3
1.3 Bezahlung der Verlustscheine auf Basis der Schlussabrechnung.....	3
1.4 Prozess Rückvergütungen zu Verlustscheinen	3
2. Der Datenaustausch zukünftig	5
2.1 Prozess Betreibungs- und Verlustscheinmeldungen, jährliche Schlussabrechnung	5
2.2 Prozess Forderungsübernahme durch die Einwohnergemeinde	5
2.3 Bezahlung der Verlustscheine auf Basis der Schlussabrechnung.....	5
2.4 Prozess Rückvergütungen zu Verlustscheinen	5
II. Hinweise zu einzelnen Ausführungsbestimmungen.....	7

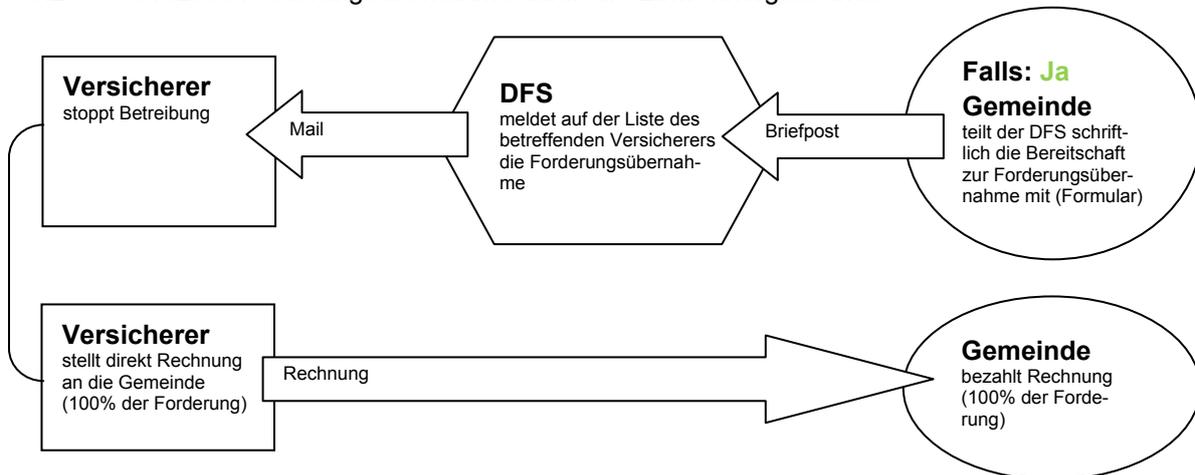
I. Ausgangslage

1. Der Datenaustausch heute

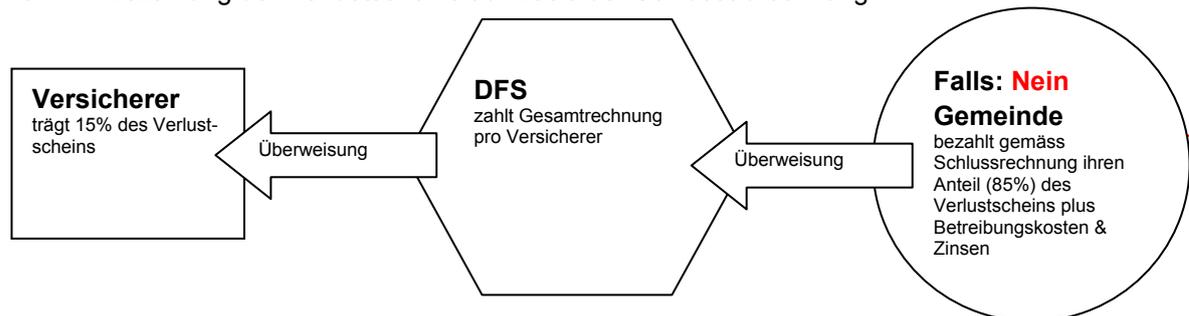
1.1 Prozess Betriebs- und Verlustscheinmeldungen, jährliche Schlussabrechnung



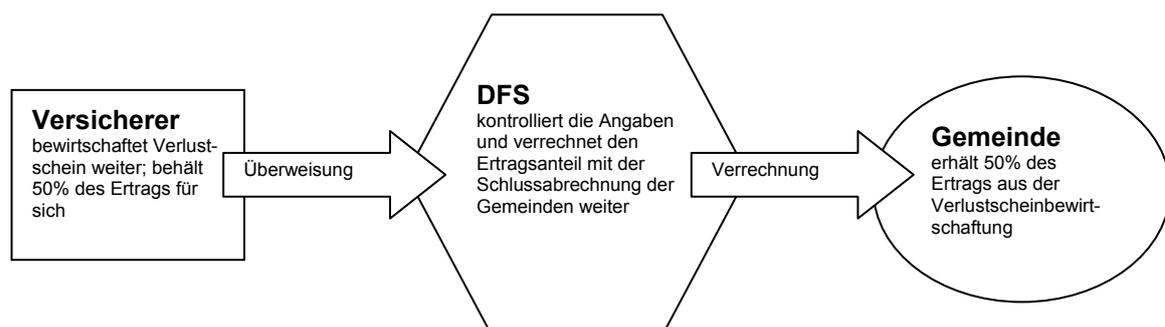
1.2 Prozess Forderungsübernahme durch die Einwohnergemeinde



1.3 Bezahlung der Verlustscheine auf Basis der Schlussabrechnung



1.4 Prozess Rückvergütungen zu Verlustscheinen



Wie in den Erläuterungen des Departements zum Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Nachtrag V zum EG KVG) beschrieben, ist der bisherige Datenaustausch zu den Betreibungen und Verlustscheinen mittels Meldungen im Excel Format beschränkt. Ohne weitergehende Vorgaben sind die entsprechenden Excel-Tabellen zwar in vielen Punkten vergleichbar, aber eben doch nicht einheitlich.

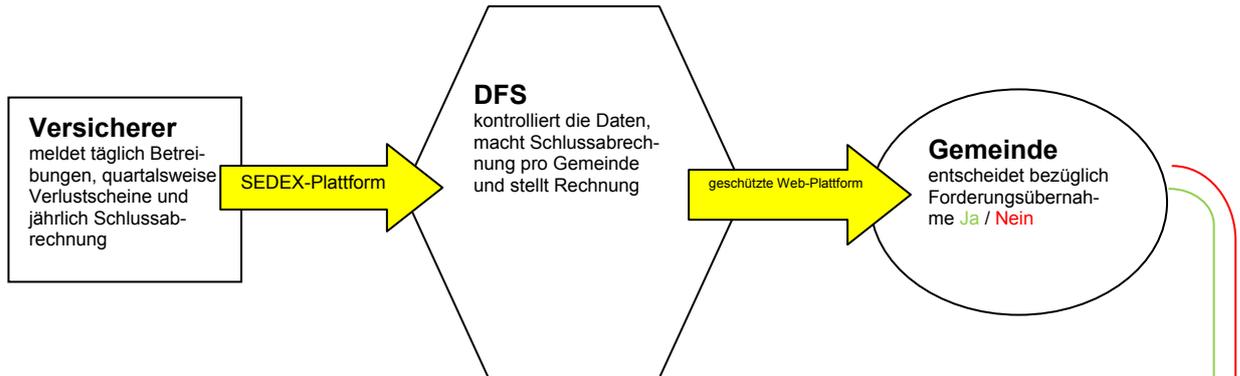
Zudem funktioniert der heutige Datenaustausch zwischen den Versicherern und der DFS teilweise über die regulären Mailadressen, was potenziell ein gewisses Datenschutzrisiko darstellt, und teilweise über geschützte FTP – Server.

Die DFS muss in diesem Zusammenhang relativ viel „Handarbeit“ leisten um einerseits die Daten der verschiedenen Versicherer in eine einheitliche Struktur zu bringen und andererseits um sie pro Einwohnergemeinde zusammen zu stellen sowie regelmässig per Mail (internes Netz ILZ) zuzustellen. Die Meldungen zur Forderungsübernahme wurden von den Einwohnergemeinden in schriftlicher Form an die DFS übermittelt. Zudem erfolgten die Schlussrechnungen in schriftlicher Form.

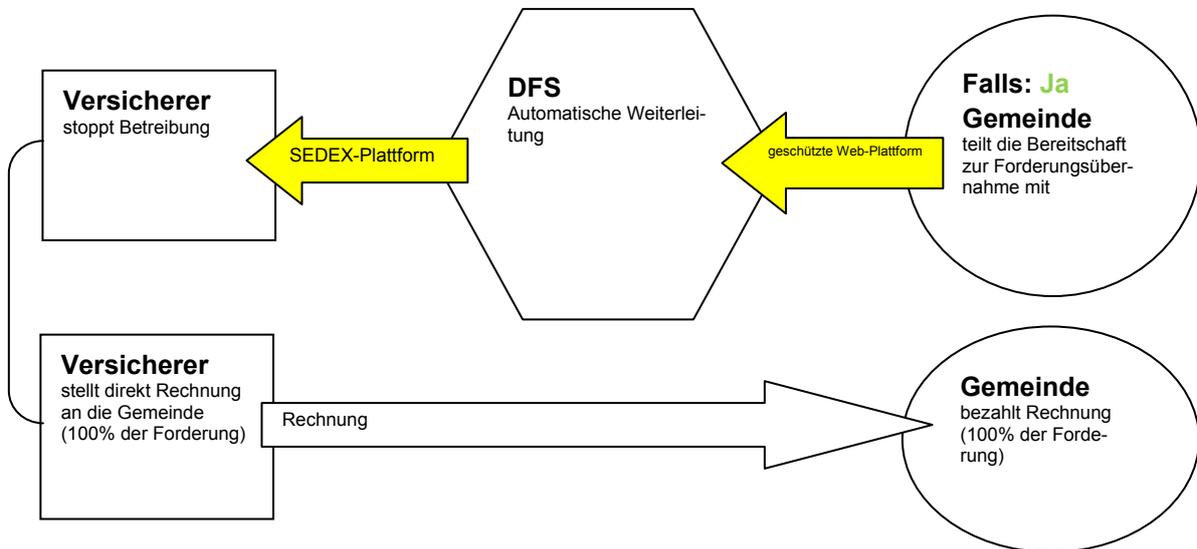
Die DFS hat zudem die Richtigkeit der gemeldeten Daten zu überprüfen und notwendige Korrekturen an die jeweiligen Versicherer zu melden. Erst wenn die jeweiligen Korrekturen gemacht sind, können die Abrechnungen an die Einwohnergemeinden versandt werden.

2. Der Datenaustausch zukünftig

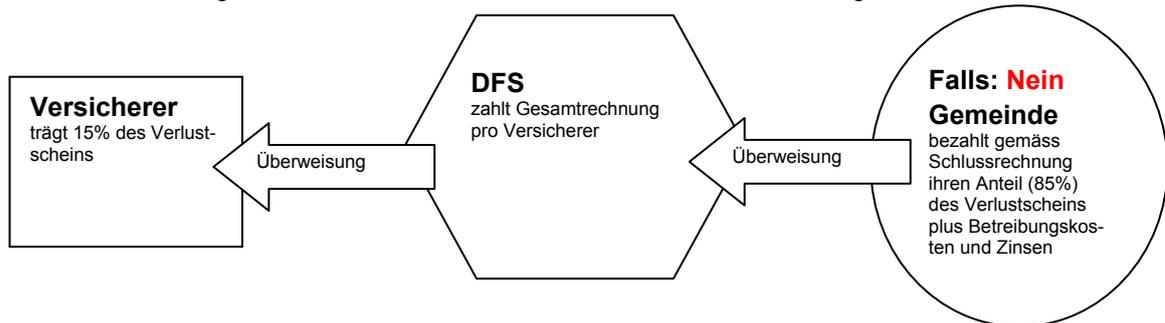
2.1 Prozess Betriebs- und Verlustscheinmeldungen, jährliche Schlussabrechnung



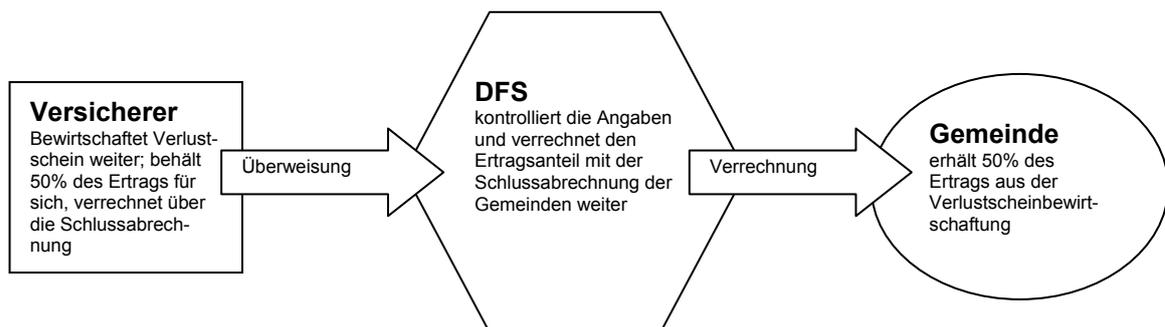
2.2 Prozess Forderungsübernahme durch die Einwohnergemeinde



2.3 Bezahlung der Verlustscheine auf Basis der Schlussabrechnung



2.4 Prozess Rückvergütungen zu Verlustscheinen



Zukünftig soll der Datenaustausch zwischen den Versicherern und den kantonalen DFS in gleicher Art und Weise automatisiert und vereinheitlicht werden, wie dies bereits im Rahmen der Prämienverbilligung geschieht. Dazu soll die bestehende SEDEX¹-Plattform genutzt werden. Damit wird zukünftig ein einheitlicher Standard der Meldungen bezweckt. Der Datenaustausch passiert über eine geschlossene und gesicherte Datenaustauschplattform. Die Zuordnung zu den betreffenden Einwohnergemeinden erfolgt zur Hauptsache ebenfalls automatisch über einen Abgleich mit den NEST² Daten. Der Austausch der Daten und Informationen zwischen der DFS erfolgt neu über eine geschützte Web-Plattform.

Für die DFS wird sich der Arbeitsaufwand durch die Automatisierung verringern. Insbesondere müssen keine Excel-Tabellen mehr zusammengestellt und viel weniger Versandarbeiten erledigt werden. Die Kontrollaufgaben bleiben sich gleich.

Für die Einwohnergemeinden wird neu die Möglichkeit bestehen, tagesaktuell Informationen zu Betreibungen abrufen zu können. Die Informationen über die Verlustscheine werden, ebenfalls über die Web-Plattform, quartalsweise respektive über die Schlussabrechnung zur Verfügung stehen. Ein Mehraufwand gegenüber heute entsteht für die Einwohnergemeinden jedoch nicht.

¹ **secure data exchange**, Datenplattform des Bundes

² **Neue Software Technologie Gemeinden GmbH**, Kriens

II. Hinweise zu einzelnen Ausführungsbestimmungen

Auf die Ausführungen zu jedem einzelnen Artikel wird verzichtet, da einige Artikel selbstredend sind und es sich um eine Beschreibung im Zusammenhang mit dem Vollzug handelt.

Art. 1 Abs. 1

Der Geltungsbereich der Ausführungsbestimmungen ist beschränkt auf den Vollzug von Art. 64a KVG und steht im Zusammenhang mit den Koordinationsaufgaben des Finanzdepartements zwischen den Versicherern und den Einwohnergemeinden bei der Abwicklung der Betreibungs- und Verlustscheinmeldungen.

Art. 2 Abs. 1

Gemäss Art. 64a KVG ist für die Versicherer der Kanton die zuständige Instanz für die Durchführung / Koordination des Vollzugs. Dabei ist es wichtig, dass es nur eine Instanz pro Kanton gibt, die als Ansprechperson dient. Dementsprechend obliegt dem Regierungsrat die Aufsicht über die Einhaltung der Bundesvorschriften zur Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligung.

Art. 3 Abs. 1

Bisher wurde die zuständige Stelle im Kanton „Koordinationsstelle KVG“ genannt. Basierend auf der Begrifflichkeit der Bundesgesetze soll diese Stelle neu „Durchführungsstelle KVG“ (DFS) heissen. Die organisatorische Zuordnung soll wie bisher beim Gesundheitsamt liegen.

Art. 3 Abs. 2

Die Zuständigkeit der DFS wird mit diesem Artikel klar auf den Aufgabenbereich von Art. 64a KVG begrenzt.

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4

Während die eine Seite des automatischen Datenaustauschs anhand eines Rahmenkonzepts der GDK und dem Krankenkassenverband santésuisse sich um die Zusammenarbeit mit den Versicherern dreht, regeln die vorliegenden Ausführungsbestimmungen den automatischen Datenaustausch zwischen der DFS und den Einwohnergemeinden. Insbesondere die Mitwirkung der Einwohnergemeinden wird über die nachfolgenden Artikel geregelt. Die Rückmeldungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten zeigen auf, dass für die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner aus der Gesetzgebung ersichtlich werden muss, was mit den gelieferten Daten an die Einwohnergemeinden passiert und wie sie weiterverarbeitet werden. Insbesondere will der kantonale Datenschutzbeauftragte erkennen können, inwieweit die Betroffenen selbst in die Datenbearbeitung mit einbezogen werden und ihre Selbstbestimmung wahrnehmen können. Diese Artikel beschreiben dies in einer „Kann-Formulierung“.

Art. 5 Abs. 1

Die Richtigkeit der von den einzelnen Versicherern festgestellten ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen werden pro Versicherung durch eine eigene Revisionsgesellschaft bestätigt. Jeder Schlussabrechnung liegt jeweils auch eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Revisionsgesellschaft bei. Dies war schon bisher so.

Art. 6 Abs. 1

Der erste Schritt nach dem versicherungsinternen Mahnverfahren ist die Eröffnung eines Betreibungsverfahrens. Ab diesem Punkt werden zukünftig sämtliche Informationen mittels Meldungen über die Datenaustauschplattform des Bundes (SEDEX) an die DFS übermittelt. Umgekehrt haben die DFS auch die Möglichkeit bestimmte Meldungen, wie z.B. Forderungsübernahme durch die Einwohnergemeinden, an die jeweiligen Versicherer zu übermitteln. Die Programmierung dieser Schnittstellen und einer entsprechenden Bearbeitungsoberfläche soll auf der Basis des bestehenden Programms Prämienverbilligungsprogramms (NIPL) in Zusammenarbeit mit dem ILZ umgesetzt werden.

Art. 6 Abs. 2

Die Daten, die über die SEDEX-Plattform zwischen den Versicherer und der DFS ausgetauscht werden, werden in der Folge automatisch auf eine kantonsinterne Web-Plattform publiziert. Dort stehen sie ausgewählten Personen der Einwohnergemeinden zur Einsicht zur Verfügung. Die DFS wird weiterhin Kontrollen zur Gewährleistung der Richtigkeit der Daten durchführen.

Art. 7 Abs. 1

Bisher haben die Einwohnergemeinden nur wenig davon Gebrauch gemacht, ausstehende Forderungen von Schuldnern ihrer Gemeinde zu übernehmen. Allenfalls macht dies bei Menschen, die bereits wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen, jedoch zunehmend mehr Sinn. Dadurch können weitere Betreibungskosten und eine Zinsanhäufung vermieden werden. Ein entsprechendes Begehren müssen die Einwohnergemeinden über eine Meldung mittels Web-Plattform an die DFS stellen. Die Frist dazu soll neu 30 Tage betragen (bisher 60 Tage). Ein entsprechendes Begehren muss jedoch zwingend vor dem Fortsetzungsbegehren gestellt werden.

Die Meldung zur Forderungsübernahme wird automatisch an den betreffenden Versicherer weiterleiten.

Die betreffende Einwohnergemeinde muss zu diesem Zeitpunkt 100 Prozent der betriebenen Ausstände übernehmen. Meldet die Einwohnergemeinde die Bereitschaft zur Forderungsübernahme einer Betreibung, erfolgt die Rechnungsstellung vom Versicherer direkt an die betreffende Einwohnergemeinde.

Art. 8 Abs. 1

Für die Versicherer ist die DFS diejenige Ansprechstelle, welche für die Meldungen und die Abrechnung der Verlustscheine zuständig ist. Sie zahlt den Versicherern die jeweiligen geltend gemachten Verlustscheine im Sinne einer Vorauszahlung.

Art. 8 Abs. 2

Im Sinne einer internen Verrechnung macht dann die DFS pro Einwohnergemeinde die betreffenden Forderungen wieder gelten.

Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2

Der elektronische Datenaustausch der IPV läuft seit 2014 erfolgreich über die Datenaustauschplattform SEDEX des Bundesamtes für Statistik. Aus Synergiegründen liegt es nahe, dass auch die Meldungen zu Betreibungen und Verlustscheinen über diesen Kanal übermittelt werden.

Ergänzend wird in Absatz 2 festgehalten, dass für den technischen Aufbau und Unterhalt dieses Übermittlungskanals die DFS und die Versicherer verantwortlich sind.

Art. 10 Abs. 1

In diesem Artikel werden die Standards für den Datenaustausch definiert, die die Meldeprozesse einhalten müssen.

Art. 11 Abs. 1

Wie in den Erläuterungen des Departements zum Nachtrag V zum EG KVG beschrieben, werden im nationalen Konzept vier Meldeprozesse beschrieben.

Der Kanton Obwalden setzt nur die Meldeprozesse zu den Betreibungen sowie den Quartalsmeldungen und Schlussabrechnung von Verlustscheinen um. Wie bisher verzichtet der Kanton auf die Führung einer Liste mit Personen, bei denen die Leistungen aufgeschoben werden sollen, respektive die nur Notfallbehandlungen erhalten sollen („schwarze Liste“). Entsprechende Begründungen sind in den Erläuterungen des Departements zum Nachtrag V zum EG KVG zu finden.

Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2

Im Zusammenhang mit den Meldungen über Betreibungen und deren Forderungen stellen die Versicherer den DFS die aufgelisteten Ereignisse zu jeder Betreibung zu. Die DFS integriert diese Ereignisse in ein zu diesem Zweck erstelltes elektronisches Schuldnerdossier und stellt diese Informationen den Wohnsitzgemeinden auf der geschützten Web-Plattform zur Verfügung.

In Abs. 2 wird transparent und klar aufgezeigt, welche Personendaten übermittelt werden.

Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

Wie bereits im *Kapitel 2 Datenaustausch zukünftig* beschrieben, werden die Meldungen zu Betreibungen von der DFS mittels geschützter Web-Plattform an die Einwohnergemeinden übermittelt. Die Einwohnergemeinden haben jederzeit die Möglichkeit, die aktuellsten Informationen abzurufen. Übernehmen sie eine Forderung, lösen sie elektronisch eine Stopmeldung direkt an die Versicherer aus. Diese stoppt die Betreibung und stellt die entsprechende Forderung direkt der Einwohnergemeinde in Rechnung. Eine entsprechende Meldung zur Forderungsübernahme muss neu innert 30 Tagen (bisher 60 Tage) gemacht werden. Spätestens ab der Meldung des Versicherers zum Fortsetzungsbegehren ist keine Forderungsübernahme mehr möglich.

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2

In den Quartalsmeldungen und den jährlichen Schlussabrechnungen werden keine Meldungen über Betreibungen, sondern nur Meldungen über ausgestellte Verlustscheine mit den vollständigen Forderungen (inklusive aufgelaufene Betreibungskosten und Verzugszinsen) ersichtlich sein. Die einzelnen Quartalsmeldungen enthalten die kumulierten Kosten der Forderungen. Die Schlussabrechnungen enthalten die gesamten Forderungen inklusive Rückerstattungen des vergangenen Kalenderjahrs. Die Quartalsmeldungen und die Schlussabrechnung sind im elektronischen Schuldnerdossier für die Wohnsitzgemeinde ersichtlich.

Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

Der innerkantonale elektronische Datenaustausch regelt die geordnete Übermittlung der Meldungen über Betreibungen und Verlustscheine und deren Forderungen zwischen der DFS und der zuständigen Wohnsitzgemeinde. Die DFS stellt die Daten der Versicherer in Form von elektronischen Schuldnerdossiers auf eine geschützte Web-Plattform, auf der die Wohnsitzgemeinde ausschliesslich ihre eigenen Schuldner einsehen kann. Die Wohnsitzgemeinde hat im Abrufverfahren die Möglichkeit, nebst den Meldungen über Verlustscheine und deren Forderungen, alle Betreibungsmeldungen und deren Forderungen einzusehen und allenfalls gezielt Betreibungen zu stoppen.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass für den Aufbau und den Betrieb der geschützten Web-Plattform die DFS zuständig ist. Den Einwohnergemeinden entstehen somit keine Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Unterhalt dieser geschützten Web-Plattform.

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

Der Datenschutz sieht vor, dass die geschützte Web-Plattform benutzer- und passwortverschlüsselt sein muss (Absatz 1). Die Abfrage ist zudem nur Personen in den Wohnsitzgemeinden erlaubt, die in Erfüllung ihrer Aufgaben dazu verpflichtet sind (Absatz 2) und mit den Daten einen diskreten Umgang pflegen (Absatz 3). Bei der kantonalen DFS sind dies einzelne Mitarbeitende des Gesundheitsamtes. Bei der Wohnsitzgemeinde können dies Verwaltungsmitarbeitende oder der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin sein. Zudem könnte die Wohnsitzgemeinde diese Aufgabe auch an Mitarbeitende ihres zuständigen Sozialdienstes delegieren. Berechtigte Personen der Wohnsitzgemeinde müssen der DFS gemeldet werden, damit die Zugriffsrechte erteilt werden können.

Art. 17 Abs. 1

Die meisten Informationen welche für einen korrekten Vollzug notwendig sind, werden neu über den automatischen Datenaustausch für alle Beteiligten zugänglich sein. Weitere notwendige Auskünfte für einen korrekten Vollzug im Einzelfall, sollen von allen gleichermassen in Recht und Pflicht kostenlos erteilt werden.